

Pferdeinstallvertrag

Zwischen

Vorname

IN

Straße Hausnummer

Z Ort

– nachfolgend *„Einsteller“* genannt – und

Lucky Walker Studios
Rainer Schwede
Harthamer Str. 24
94560 Offenberg

– nachfolgend *„Betreiber“* genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 VERTRAGSSTAND

1.1 Für Pferd/e wird/werden in dem Stallgebäude des Betriebes
..... Box/en / Einstellplatz/plätze / Paddockbox/en vermietet.

1.2 Die Benutzung der Reithalle und des Reitplatzes¹ ist dem Einsteller laut Benutzungsordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

1.3 Im Einzelnen umfasst die Einstellung die Betreuung des Pferdes einschließlich Rauhfutter, Kraftfutter, Entmistung, Einstreu², Weichgang, Hufe, Hufeisen, Tränke, Wasser und sonstiger Reitaufgaben gemäß Benutzungsordnung.

1.4 Die Fütterung erfolgt nach den anerkannten Vorgaben für die Pferdefütterung (Mayer) sowie unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Pferdes. Kraftfutter wird mengenmäßig mit Stängeln zur Verfügung gestellt und wird in gerechter Menge (max. 2 kg pro 100 kg LM) aus Heunetzen verfüttert. Weiterhin steht Futterstroh zur Verfügung. Mineralfutter ist nicht enthalten, wird aber bei Gestellung durch den Einsteller mitgefüttert.

1.5 Folgende Sondervereinbarungen werden getroffen:

§2 Vertragszeitraum, Kündigung

- 2.1 Der Vertrag beginnt am und endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Ende des gleichen Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.

- 2.3 Der Vertrag kann nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Besteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als 1 Monat im Rückstand ist,
- die Betriebs- und Pensionspflicht trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwer verletzt wird,
- der Einsteller den Betriebsfrieden durch ungebührliches Verhalten stört oder durch sein Verhalten die Sicherheit oder Unversehrtheit von Mensch und Tier gefährdet.

Ein tierschutzwidriges Verhalten vorliegt.

Die Kündigung gilt auch bei einem wichtigen Grund, wenn dem Besteller eine Pflicht der Einsteller mit dem Kauf des Pferdes oder mit sonstigen im Vorfeld dieses Vertrags fallenden Verpflichtungen betraut ist.

§3 Pensionspreis

- 3.1 Der Pensionspreis beträgt EUR monatlich.
- 3.2 Er ist im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das folgende Konto des Vermieters

Kontoinhaber: Rainer Schwede
Kontonummer: 363260
Bankleitzahl: 741 900
Bankinstitut: Genobank Dortmund eG

- 3.3 Die Einstellerpflicht kann, sofern gemäß Absatz 2 auch innerhalb der Vertragszeit unter bestimmten Voraussetzungen zeitweilig oder dauerhaft erimmt werden kann. Dies ist bei wesentlicher Steigerung der Aufwandskosten (Futter, Energie etc.) möglich. Die Erhöhung ist zwei Monate vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.
- 3.4 Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Abrechnung gebracht.
Vorübergehend ist eine Abwesenheit bis zu 3 Woche/n.
Bei Abwesenheit des Pferdes für mehr als 3 Woche/n ermäßigt sich der Pensionspreis um die ersparten Aufwendungen für Futterkosten in Höhe von 18,00 EUR für jede volle Woche.
- 3.5 Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 EUR für jede Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 5,00 % für die Wartezeit zu erheben.

§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

- 4.1 Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.

- 4.2 Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd oder einer anderen Sache des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 4 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- 5.1 Der Einsteller erklärt, dass er Eigentümer des/der eingestellten Pferde(s) ist. Er verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem/der Pferd/e zu erteilen. Der Einsteller verpflichtet sich weiter, dem Betrieb bei eventuellem Wohnungswechsel umgehend anzuzeigen.
- 5.2 Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, gegebenenfalls zu seinen Kosten einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu veranlassen.
- 5.3 Der Einsteller verpflichtet sich, bei einem Pferd in regelmäßigen Abständen (bis zu 3x jährlich) eine Wurmkur durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Entwurmung erfolgt gleichzeitig mit dem gesamten Pferd, um das Risiko einer gegenseitigen Verwurmung zu mindern. Der Stallbetreiber erklärt sich bereit, das Wurmmittel auf Wunsch des Besitzers dem Pferd zu verabreichen, um eine gleichzeitige Entwurmung sicherzustellen.
- 5.4 Der Einsteller verpflichtet sich, das Pferd regelmäßig gegen Tetanus und Influenza impfen zu lassen.
- 5.5 Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die durch die aktuelle gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreiber mitversichert ist.
- 5.6 Das Recht der Benutzung der Reitanlage gilt nur für den Einsteller persönlich und seine Familienangehörigen. Eine Übertragung des Rechtes auf Dritte kann nur mit Zustimmung des Betriebes erfolgen.

§6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Stalles sind:

Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

§7 Hufbeschläge und Tierarzt

- 7.1 Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann auch den Betrieb damit betrauen, die Einbringung des Stalles in einen Beschlagsstall zu beauftragen.
- 7.2 Der Betrieb soll im Falle der Verletzung oder einer akuten Erkrankung des/der Pferde/s (Notfall) im Namen des Einstellers den Tierarzt

Dr. unter der Telefonnummer bestellen.

Ist dieser verhindert oder kann nicht rechtzeitig erscheinen, kann der Betrieb in dringenden Fällen den Haustierarzt verständigen.

Der Einsteller soll in jedem Fall unter der Telefonnummer auch benachrichtigt werden. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

- 8.1 Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 8.2 Jede Veränderung hinsichtlich des/der eingestellten Pferde/s ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht zur Überlassung oder Unterverpachtung des Pensionsplatzes an Dritte berechtigt.

§9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

Der Einsteller hat Schäden an der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine sofortige Behebung des Schadens erfolgen kann um eventuelle Gefahren von Mensch und Tier abzuwehren.

§10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

10.1 Der Betrieb verpflichtet sich, das/die eingestellte/n Pferd/e mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Verletzungen unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

10.2 Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferde oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen die Schäden versichert ist oder Schäden nicht auf grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Helfers beruhen.

Der Einsteller ist über die Haftpflichtversicherung des Betriebes informiert. Der Betrieb hat eine Haftpflichtversicherung auf Basis der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) abgeschlossen. Darüberhinaus besteht für jedes eingestellte Pferd eine Hütelaftpflichtversicherung, die auch Schäden am Pferd abdeckt, soweit diese auf schuldhaftes Verhalten des Betriebes zurückzuführen sind. Ansprüche können nur hieraus und in den Fällen des § 10.2 gegen den Betrieb geltend gemacht werden. Die AHB werden auf Wunsch ausgehändigt.

10.3 Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass über den Rat der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist.

§11 Vertragsform - Salvatorische Klausel

11.1 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren beide Parteien den Gerichtsstand Degendorf.

11.2 Änderungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
Zusätzlich vereinbarte Änderungen auf Seite 1

11.3 Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht sein gesamter Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entsprechende Klausel zu vereinbaren, zu ergänzen, bzw. insoweit einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betrieb

.....
Unterschrift Einsteller/in
(bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

¹⁾ Der an die Halle angrenzende Reitplatz wird nur in Absprache mit dem Betrieb zur Benutzung freigegeben, da dieser Teil der Zuchtanlage mit angrenzender Hengsthaltung ist.

²⁾ Einstreu ist nur in den Boxen und Unterständen vorgesehen, die nicht mit den wasserdurchlässigen Liegematten ausgestattet sind. In den Paddockboxen werden Mistecken in den Paddocks eingestreut um die Liegeflächen sauber zu halten.

Benutzungsordnung

für die Reitanlage Lucky Walker Stables
Harthamer Straße 24
94560 Offenberg

§1 Allgemeines

- 1.1 Den Einstellern stehen in der Reitanlage nachstehende Einrichtungen zur Verfügung:
 1. Reithalle
 2. Reitplatz mit Reithalle (Vereinbarung mit dem Besitzer (Siehe Fußnote 1 im Einstellervertrag))
 3. Paddock / Hauskoppeln im Einsteller-Bereich
 4. Weidekoppeln
 5. Parkplätze im Bereich der Maschinenhalle
 6. Sattelkammer
 7. Reiterschleier/Galerien
- 1.2 Die Einrichtungen der Zuchtanlage stehen den Einstellern aus Sicherheitsgründen (Hengsthaltung) nicht zur Verfügung.
- 1.3 Werden in der Halle Tageskurse durchgeführt, ist der Betrieb bestrebt, das Kursende bis 18.00 zu terminieren und die Hallendanaufbereitung aller freizugeben. Die Kursplanung erfolgt entsprechend zeitgerecht.
- 1.4 Die Weideperiode beginnt, wenn die Böden nach dem Winter ausreichend abgetrocknet und eisfrei sind und ein ausreichendes Weidegras vorhanden ist.
- 1.5 Der Winterbetrieb wird am Ende der Weideperiode (Oktober/November) eingestellt. Den Pensionsreitern stehen dann ca. 800 qm befestigter Allwetterausläufer zur Verfügung. Das Ende der Weideperiode ist abhängig von den Witterungsbedingungen. Dem Betrieb muss es möglich sein, vor Winterbeginn eine entsprechende maschinelle Bodenbearbeitung (mulchen, abäpfeln, kalken, Nachsaat) durchzuführen.

§2 Verhalten in der Einrichtung

- 2.1 Jeder Einsteller hat sich an der Anlage so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet.
- 2.2 Kinder sind so zu beaufsichtigen, dass durch unkontrolliertes Spielen nicht ein Schaden oder Reiterunfall durch Scherben der Pferde entsteht.
- 2.3 Hunde sind an der Leine zu führen.

§3 Sauberkeit in der Einrichtung

- 3.1 Dem Betrieb obliegt es, die Anlage sauber zu halten und zu pflegen.
- 3.2 Den Einstellern obliegt, ihren Arbeitsbereich (Boxenbereich, Stallgasse, Putzplatz, Waschplatz) und die gemeinsam genutzten Einrichtungen (Sattelkammer, WC, Stüberl) sauber zu halten und nach dem Reiten die Halle abzumisten.
- 3.3 Nach dem Reiten sind die benutzten Hindernisse und Hilfsmittel wieder aufzuräumen.

§4 Sicherheit in der Einrichtung

- 4.1 In der gesamten Einrichtung ist Rauchen und offenes Feuer aus Brandschutzgründen verboten!
- 4.2 Die Einsteller sind angehalten, keine elektrischen Geräte während ihrer Abwesenheit oder außerhalb der Stallzeiten am Netz zu betreiben.
- 4.3 Sattelkammer, Galerie und Halle sind nach der Benutzung zu verschließen.

§5 Sicherheit in der Reithalle und auf dem Platz

- 5.1 Beim Reiten in der Halle und auf dem Platz hat sich jeder Reiter so zu verhalten, dass mitreitende Personen oder Pferde nicht gefährdet werden.
- 5.2. Das Longieren ist nur erlaubt, wenn keine anderen Reiter oder Pferde in der Halle sind. Die Einsteller/ Hallennutzer sprechen sich entsprechend ab und nehmen Rücksicht aufeinander.
- 5.3. Kinder müssen beim Reiten Helm tragen.
- 5.4. Vor dem Betreten der Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei“ und durch den Starten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reiters „Tür ist frei“ dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
- 5.5. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgucken etc. erfolgt stets in der Mitte eines Torsels oder auf der Mittellinie.
- 5.6. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand (nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite (ca. 2,50 m) einzuhalten), beim Hintereinanderreiten mindestens eine Pferdelänge.
- 5.7. Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden. Im Schritt werden der zweite oder dritte Hufschlag benutzt.
- 5.8. Reiter auf einem Zirkel geben Reiter auf dem nächsten Hufschlag das Kommando: „Ganz langsam geht vorwärts“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen geritten oder geritten wird.
- 5.9. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist recht auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf der rechten sitzen (siehe vorherige Regeln). Allgemein: Es wird nach links und auf der Mittellinie und diagonal nach rechts ausgewichen (von links vorbeil)
- 5.10. Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahnnennere aus.
- 5.11. Die gleichzeitige Benutzung von Reithalle und Reitplatz ist durch Aufschieben der beiden südlichen Hallentore möglich. Dadurch entsteht eine Bahnlänge von ca. 45 m. Die Benutzung ist witterungsabhängig. Die Durchbreite jedes Torsels beträgt ca. 4,5 m bzw. ca. 5 m Höhe. Die Tore sind vollständig zu öffnen und mit der gebotenen Vorsicht zu durchreiten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- 5.12. Zuschauer sollten sich nicht in der Halle aufhalten sondern von der Galerie aus zuschauen. Kindern ist der Aufenthalt in der Halle bei Reit- oder Longierbetrieb nicht gestattet.

Das Öffnen der Halle zur Südseite ist nur nach Rücksprache mit dem Betrieb und durch diesen zulässig!